



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 647/18

vom

16. April 2019

in der Strafsache

gegen

wegen Raubes

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und des Beschwerdeführers am 16. April 2019 gemäß § 349 Abs. 2 und 4, § 357 Satz 1 StPO, analog § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 13. August 2018 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass gegen die Angeklagten A. , Az. und K. die Einziehung des Wertersatzes in Höhe von 633 Euro als Gesamtschuldner angeordnet wird (vgl. BGH, Urteil vom 24. Mai 2018 – 5 StR 623/17 und 5 StR 624/17).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Mutzbauer

Sander

Berger

Mosbacher

Köhler